



Antrag

zur Einrichtung eines Aufsichtsrates in der Verbundgesellschaft VRB

Datum: 30.10.2017

Beratungsfolge	Sitzung	öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Regionalverkehr	15.11.2017	öffentlich
Verbandsausschuss	30.11.2017	nicht öffentlich
Verbandsversammlung	07.12.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, innerhalb der nächsten 3 Monate einen Umsetzungsvorschlag zur Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrates in der Verbundgesellschaft Region Braunschweig VRB zu erarbeiten und den Gremien des Regionalverbandes zum Beschluss vorzulegen.

Der Aufsichtsrat soll dabei in seiner Größe so gestaltet werden, dass die Vertreter der Verwaltung, der Politik und der beteiligten Gesellschaften die jeweiligen Mehrheits- bzw. Beteiligungsverhältnisse abbilden.

Begründung:

Die Neuordnung der Verbundgesellschaft und die Anpassung der Geschäftsanteile haben zur Folge, dass der Regionalverband nunmehr zu 51% Anteile an der Verbundgesellschaft hält.

Die Verbundgesellschaft ist somit ähnlich zu betrachten wie eine kommunale Eigengesellschaft. Bei diesen Gesellschaften ist es i.d.R. üblich, neben der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung auch Aufsichtsräte, angelehnt an das AktG, einzusetzen und darüber die Verwaltung und die Politik in die Gesellschaft einzubinden.

Vorteil dieser Aufsichtsräte ist es, dass die Gesellschaft und die Eigentümer über den Aufsichtsrat direkt in Kontakt stehen und eine deutlich engere Abstimmung als nur über die Gesellschafterversammlung möglich ist.

Die Verwaltung wird gebeten, den Aufsichtsrat nach dem im Antragstext genannten Proporz einzurichten. Es wird davon ausgegangen, dass die Größe des Aufsichtsrates die Zahl von ca. 15 Personen nicht wesentlich übersteigt.

Der Proporz ist dabei so zu wählen, dass in etwa zu gleichen Teilen VertreterInnen der in der VRB vertretenen Gesellschaften und VertreterInnen der Verbandsversammlung dem neuen Aufsichtsrat angehören.

Die dem VRB angehörenden Gesellschaften bestimmen dabei selbst, wer dem Aufsichtsrat angehört.

Die VertreterInnen der Verbandsversammlung werden nach Fraktionsstärke auf der Grundlage des Hare/Niemeyer-Verfahrens bestimmt. Die Fraktionen bestimmen danach die zu entsendenden Personen.

Dem Aufsichtsrat gehört zudem der Verbandsdirektor (oder VertreterIn) an.

Weitere Begründung mündlich.

Gez. Holger Herlitschke

